



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	10.04.2026	2026/058

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	20.04.2026

Tagesordnungspunkt 5

**Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG);
Sachstand im Landkreis Konstanz**

Historie und Sachverhalt

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote fördern die Teilhabechancen von Schülerinnen und Schülern und sind für Familien die Basis für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Vor diesem Hintergrund trat am 12. Oktober 2021 das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) in Kraft.

Damit wird ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter festgelegt.

Folgende Rahmenbedingungen zum Rechtsanspruch wurden geregelt:

- Jedes Kind hat von der ersten bis zur vierten Klasse in der Grundschule einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung.
- Der Rechtsanspruch wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, beginnend in Klassenstufe 1.
- Er umfasst acht Stunden an allen fünf Werktagen in der Woche.
- Er gilt auch für die Zeit der Schulferien. Ausgenommen ist eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von maximal 20 Tagen im Jahr während der Schulferien.
- Die für ein Kind räumlich zumutbare Entfernung zu einem rechtsanspruchserfüllenden Angebot ist zu berücksichtigen.

Der Rechtsanspruch gilt dabei unabhängig der Schulart und umfasst somit alle Kinder an öffentlichen und privaten Grundschulen einschließlich Vorbereitungs- und Juniorklassen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Die Erziehungsberechtigten entscheiden über die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs.

Grundschulen können zur Umsetzung des Rechtsanspruchs entweder zu Ganztagschulen ausgebaut werden oder es werden anspruchserfüllende Betreuungsangebote der Kommune oder von privaten

Trägern vor/nach dem Unterreicht eingerichtet.

Der Anspruch richtet sich gegen das Amt für Kinder, Jugend und Familie als örtlichen Träger der Jugendhilfe.

GaFöG Datenerhebung im Landkreis Konstanz

Wie in der Drucksache Kindertagesbetreuung im Landkreis Konstanz (2025/207) angekündigt, hat das Fachamt im letzten Jahr, von Juli bis Mitte September 2025, eine Erhebung zum Umsetzungsstand der Ganztagsförderung an Grundschulen bei den Kommunen im Landkreis durchgeführt. Ausgangssituation vor der Umfrage war, dass viele rechtliche Fragestellungen noch offen waren und keine etablierten Austauschstrukturen zwischen Kommunen, Amt für Kinder, Jugend und Familie und weiteren Fachämtern vorhanden waren, sodass Informationen nur punktuell vorlagen. Die Jugendhilfepflicht hatte daher keine systematischen Kenntnisse über Bedarfe und Umsetzungsstand in den Kommunen. Die Umfrage konnte zumindest zum Umsetzungsstand wertvolle Ergebnisse liefern.

In der Befragung zeigte sich bezüglich der Betreuungsangebote in der Schulzeit im Landkreis ein positives Bild: Von 22 Kommunen deckten 10 Kommunen den GaFöG-Rechtsanspruch bereits in der Mehrzahl ihrer Schulen ab. Neun Kommunen lagen mit 4x8 Stunden pro Woche an den meisten ihrer Schulen nur knapp unter dem Anspruch. Bisher konnte aber zumeist in den Kommunen mit diesem (nicht anspruchserfüllenden) Angebot der Bedarf gedeckt werden.

Im Bereich der Ferienbetreuung werden fast alle Kommunen noch Ausbauarbeit leisten müssen bzw. haben dies bereits seit der Befragung vorangetrieben. Das Thema interkommunale Kooperation wird gerade in den kleineren Kommunen von Bedeutung sein, um sinnvoll Bedarfe zusammenzufassen. Allgemein stellt jedoch der Betreuungsbedarf der Familien ein großes Fragezeichen dar.

Die ausführlichen Ergebnisse der Umfrage sind in Anlage 1 nach zu lesen.

Veranstaltung mit Kommunen zur GaFöG-Umsetzung am 12. März 2026

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat am 12. März 2026 eine Informations- und Austauschveranstaltung für die Kommunen des Landkreises Konstanz durchgeführt. Alle Kommunen des Landkreises waren mit Hauptamtsleitungen oder für das Thema GaFöG zuständige Mitarbeitende vertreten. Außerdem waren das Staatliche Schulamt und die beiden Fachämter Schulen und Bildung sowie Nahverkehr und Schülerbeförderung anwesend. Zu den behandelten Themen gehörten: Bedarfsmeldung, Meldung nicht vermittelter Kinder, Kostenerstattungen von Elternbeiträgen, Qualifikation der Betreuungskräfte, Kinderschutz, Ferienbetreuung, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren und Schülerbeförderung.

Bei dieser Veranstaltung wurden einerseits die Ergebnisse der landkreisweiten Umfrage von 2025 präsentiert sowie andererseits die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen diskutiert und offene Fragestellungen erörtert.

Fragen zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, zur Qualifizierung des Personals, wie Kinder aus den SBBZs ESENT zukünftig in ihren Heimatkommunen an die dortigen Ferienangebote angebunden werden können, zur Frage der Kostenerstattung von Elternbeiträgen sowie die noch nicht final geklärte Betriebskostenerstattung durch das Land an die Kommunen für die Bereitstellung der Angebote sind aktuell, soweit möglich, in Klärung.

Ziel ist daher, zukünftig mindestens einmal im Jahr eine solche gemeinsame Austauschveranstaltung zu etablieren.

Fazit

In dieser Veranstaltung wurde deutlich, der Anspruch auf Ganztagesförderung für Grundschulkinder

wird sowohl die Kommunen als auch den Landkreis in den nächsten Jahren weiterhin beschäftigen und herausfordern.

Als besondere Herausforderung gilt die Einschätzung der Bedarfe. Auch wenn die Erziehungsberechtigten ihre Bedarfe melden müssen, ist diese Meldung nicht verbindlich und Kinder können beispielsweise kurzfristig von Betreuungsangeboten wieder abgemeldet werden.

Ferner gilt, dass rechtlicher Anspruch und Bedarf in den meisten Fällen nicht gleich zu setzen ist. Nicht jede Familie hat den Betreuungsbedarf, auf den sie rechtlich Anspruch hätte und nicht für jede Familie ist der rechtliche Anspruch bedarfsdeckend. Schlussendlich werden auch die tatsächlichen Kosten für die jeweiligen Betreuungsangebote eine Rolle bei der Nachfrage und der Meldung von Bedarfen spielen.

Diese Unwägbarkeiten stellen die Kommunen in der praktischen Umsetzung vor große Herausforderungen und viele Fragen werden sich wohl erst in der Umsetzung klären lassen. Daher sind pragmatische Lösungen, eine gute Kommunikation und konstruktive Zusammenarbeit unerlässlich. Hier sind sowohl die Kommunen untereinander als auch Kommunen und Landkreis gemeinsam bereits auf einem guten Weg.

Anlagen

Anlage 1 - Sachstand GaFöG